

Kirchgemeindeversammlung 3. Mai 2026

## **Antrag und Beleuchtender Bericht zu Traktandum 4: Trägerschaft Alterszentrum Hochweid**

### **A) Die Vorlage in Kürze**

Das Alterszentrum Hochweid wird durch die gleichnamige öffentlich-rechtliche Stiftung der politischen Gemeinde Kilchberg und der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Kilchberg betrieben. Die bestehende Stiftungsform und die Stiftungsurkunde von 2014 genügen indessen nicht mehr den formellen Anforderungen des Gemeinderechts, das zwar altrechtliche öffentlich-rechtliche Stiftungen praxisgemäss wie Gemeindeanstalten behandelt. Vor allem fehlt ein Anstaltserlass, der zentrale Fragen wie Organisation, Autonomie, Aufsicht, Haftung und Finanzierung verbindlich regelt. Mit einer Überführung der öffentlich-rechtlichen Stiftung in eine Gemeindeanstalt der politischen Gemeinde Kilchberg kann eine Anpassung an die geltende Rechtslage erreicht werden. Eine eigentliche Rechtsformänderung ist damit nicht verbunden. **Jedoch ist eine Beteiligung der Kirchgemeinde an der neuen Gemeindeanstalt rechtlich nicht möglich.** Die Errichtung einer interkommunalen Anstalt ist aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Pflichten und Interesslagen als nicht zielführend zu erachten.

Aufgrund der historischen Beteiligung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Kilchberg an der Stiftung Alterszentrum Hochweid **ist es erforderlich, dass sich die Kirchgemeinde aus der bisherigen Trägerschaft zurückzieht.** Der Überführung der öffentlich-rechtlichen Stiftung (mit interkommunaler Beteiligung) in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt (der politischen Gemeinde Kilchberg) muss somit in separaten Abstimmungen sowohl die Stimmbevölkerung der politischen Gemeinde als auch diejenige der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde zustimmen (Urnenabstimmungen).

### **B) Antrag:**

**Die vorberatende Kirchgemeindeversammlung vom 3. Mai 2026 empfiehlt zu Handen der Urnenabstimmung vom 29. November 2026 den nachfolgenden Antrag zur Annahme:**

Die von der politischen Gemeinde Kilchberg und der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Kilchberg errichtete öffentlich-rechtliche „Stiftung Alterszentrum Hochweid“ wird in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der politischen Gemeinde Kilchberg überführt, unter gleichzeitigem Rückzug der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde aus der bisherigen Trägerschaft. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat der politischen Gemeinde Kilchberg als bisherige Aufsichtsbehörde beauftragt.

## **C) Häufige Fragen und deren Antworten:**

### **Fliessen bei diesem Austritt Gelder an die Stiftung oder von der Stiftung?**

Nein – die von den Stiftern ursprünglich eingebrachten Werte (Land, finanzielle Mittel) gehören der Stiftung als eigenständiger Organisation. Es ist daher weder eine Nachzahlung erforderlich noch erfolgt eine Auszahlung.

### **Ändert für mich als Bewohnerin/Bewohner (Mitglied der Reformierten Kirche Kilchberg) etwas in Bezug auf die Verfügbarkeit eines Heimplatzes oder auf die Taxen?**

Nein – alle Mitglieder der reformierten Kirche Kilchberg sind zugleich Einwohnerinnen und Einwohner von Kilchberg. Auch bisher gab es keine «doppelte Bevorzugung» aufgrund der Kirchenzugehörigkeit.

### **Ist die Stiftung in den Rechnungsbüchern der Kirchgemeinde aufgeführt?**

Nein – da die Stiftung eine eigenständige juristische Person ist, bestand die Verbindung bisher lediglich über eine Vertretung der Kirchenpflege im Stiftungsrat.

## **D) Die Vorlage im Detail**

### **1. Rechtliche Ausgangslage vor und nach Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes**

Gemäss der Stiftungsurkunde vom 28. Januar 2014 besteht unter dem Namen «Stiftung Alterszentrum Hochweid» (ehemals Stiftung Altersheim Kilchberg) eine von der politischen Gemeinde Kilchberg und der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Kilchberg am 9. November 1959 errichtete öffentlich-rechtliche Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit. Diese Stiftung führt mit 95 Mitarbeitenden eine Alterssiedlung mit 67 Mieterinnen und Mietern und stellt für die Bevölkerung der Gemeinde Kilchberg im Alters- und Pflegeheimbereich für 57 Bewohnende Zimmer bereit. Das Angebot der Alterssiedlung zielt auf Menschen ohne oder nur mit geringem Pflegebedarf ab und jenes im Heimbereich auf Menschen mit mittlerem bis intensivem Pflegebedarf bzw. im Bereich der betreuten Wohngruppe auf Menschen mit dementieller Erkrankung.

Vom Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung Alterszentrum Hochweid im Jahre 1959 bis 2018 galt gemäss dem damaligen Gemeindegesetz des Kantons Zürich, dass Ausgliederungen von öffentlichen Aufgaben von Gemeinden mittels der Führung von rechtlich verselbständigten Sonderrechnungen möglich waren. Das Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 erlaubte anstaltliche Einrichtungen – wie jene des Alterszentrums Hochweid – nur in der Form von öffentlich-rechtlichen Stiftungen.

Am 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz vom 20. April 2015 in Kraft getreten. Bei Ausgliederungen von Aufgaben einer politischen Gemeinde kommen als Aufgabenträger nur noch Gemeindeanstalten und juristische Personen des Privatrechts in Betracht. Ausgliederungen erfordern zudem eine Grundlage in einem Gemeindeerlass.

Weder die Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Stiftung noch die Stiftungsurkunde vom 28. Januar 2014 betreffend das Alterszentrum Hochweid stellen heute eine formell genügende Grundlage für die Ausgliederung öffentlicher Aufgaben im Bereich der (stationären) Pflegeversorgung dar. Altrechtliche öffentlich-rechtliche Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit werden heute zwar praxisgemäss denselben Regeln wie Gemeindeanstalten unterstellt, doch fehlt es in diesen Fällen dennoch an einer Grundlage in einem Gemeindeerlass, welche u.a. die wesentlichen Aspekte wie die Autonomie der Anstalt respektive deren Organisation, Haftung, Aufsicht, Finanzierung etc. konkret regelt.

### **2. Aktuelle Situation der Stiftung Alterszentrum Hochweid**

Das Alterszentrum Hochweid dient den Einwohnerinnen und Einwohnern von Kilchberg einerseits im Rahmen der Gewährleistung der stationären Pflegeversorgung als Alterszentrum und andererseits als Alterssiedlung.

Die politische Gemeinde Kilchberg hat die bedarfsgerechte und fachgerechte Versorgung gemäss Pflegegesetzgebung des Kantons sicherzustellen. Der Gemeinderat befindet sich zudem in der Rolle als Stiftungsaufsicht. Die sicherzustellenden pflegerischen Leistungen sind definiert im kantonalen Pflegegesetz (insbes. § 5 und §§ 9 ff.) und in der Verordnung über die Pflegeversorgung (insbes. § 3 ff.). Wie politische Gemeinden die bedarfs- und fachgerechte Pflegeversorgung sicherstellen wollen, ist grundsätzlich ihnen überlassen. Insbesondere können sie eigene Einrichtungen führen oder sie können mit Dritten Leistungsvereinbarungen abschliessen. Diese Dritten können Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts sein.

Die Kirchgemeinde hat nicht die gleiche Ausgangslage, da ihr im Rahmen der Pflegeversorgung keine vergleichbare gesetzliche Gewährleistungsverantwortung zukommt und ihre Organe nicht als Stiftungsaufsicht fungieren. Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Kilchberg hat weder die bedarfsgerechte und fachgerechte Pflegeversorgung für die Bevölkerung von Kilchberg sicherzustellen noch in diesem Bereich anderweitige gesetzliche Verpflichtungen, wie etwa Alterswohnungen bereitzustellen. Im konkreten Fall hat sie aber aufgrund ihrer historisch bestehenden Beteiligung an der öffentlich-rechtlichen Stiftung Alterszentrum Hochweid entsprechende finanzielle Verpflichtungen zur Gewährleistung einer bedarfs- und fachgerechten Pflegeversorgung mitzutragen.

In der Vergangenheit sah sich die politische Gemeinde veranlasst verschiedentlich Beiträge an die Stiftung Alterszentrum Hochweid zur Entschuldung zu leisten. So wurde namentlich am 24. November 2013 von der Stimmbevölkerung der politischen Gemeinde zum einen ein einmaliger Beitrag in der Höhe von Fr. 7'500'000 zur Entschuldung der Stiftung bewilligt. Ferner wurde ein Antrag des Gemeinderates zur Bewilligung eines Beitrags an die Stiftung Alterszentrum Hochweid in der Höhe von max. Fr. 5'200'000 zur Erstellung einer Wohngruppe bewilligt. In den vergangenen Jahren dürfte die Preisbildung des Alters- und Pflegeheims noch von dieser Entschuldung geprägt gewesen sein.

Seit Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes wurden verschiedene Überlegungen und Abklärungen angestellt, in welcher Form und mit welchen Möglichkeiten das Alterszentrum Hochweid weiterbetrieben werden kann. Dabei kamen erstellte finanzrechtliche Analysen zum Schluss, dass auf das Alterszentrum Hochweid insbesondere im Zusammenhang mit Gebäudeinvestitionen ein grösserer Finanzierungsbedarf zukomme. Es stellten sich in den letzten Jahren auch aufgrund der erzielten Betriebsergebnisse Fragen der Reorganisation und Finanzierung. Aufgrund dieser Aussichten und der nicht vorhandenen formellen Grundlage eines an sich notwendigen Anstaltserlasses gemäss Gemeindegesetz waren die Stiftung Alterszentrum Hochweid und der Gemeinderat Kilchberg zusammen auch mit dem Gemeindeamt seit einiger Zeit daran, eine allfällige Änderung von Organisation und/oder Rechtsform des Alterszentrums zu prüfen. Unter anderem war die Gründung einer Aktiengesellschaft mit gemeinnütziger Zielsetzung vorgeschlagen, was indessen in Bezug auf die notwendige Rechtsformänderung mit einem Fusions- oder Umwandlungsprozess nach den Regeln von Art. 99 ff. des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz) verbunden wäre. Letztlich wurde aber die Variante weiterverfolgt, die öffentlich-rechtliche Stiftung, die heute schon rechtlich als öffentlich-rechtliche Anstalt behandelt werden muss, vollends in diese Rechtsform zu überführen.

### **3. Betrieb des Alterszentrum als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt**

Mit dem Gemeindeamt hat die politische Gemeinde Kilchberg die Möglichkeit näher geprüft, die bestehende öffentlich-rechtliche Stiftung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt zu überführen. Hierfür wurden auch weitergehende Abklärungen getroffen. Gemäss Gemeindeamt würde mit einem Übergang des Betriebs des Alterszentrums Hochweid auf eine Gemeindeanstalt in erster Linie eine Anpassung an die geltende Rechtslage erreicht. Es wäre damit nicht eine eigentliche Rechtsformänderung verbunden. Nach den Regeln des Gemeindegesetzes erfordert die Ausgliederung einer Gemeindeaufgabe in eine öffentlich-rechtliche Anstalt eine Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn. Dieser sogenannte Anstaltserlass unterliegt der Genehmigungspflicht durch den Regierungsrat. Bei Aufgabenübertragungen an eine Gemeindeanstalt, die von erheblicher politischer oder finanzieller Bedeutung sind, entscheidet die Stimmbevölkerung an der Urne.

Im vorliegenden Fall kann die Überführung der bestehenden öffentlich-rechtlichen Stiftung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt und die entsprechende Anpassung an die geltende Rechtslage nicht einseitig durch die politische Gemeinde Kilchberg erfolgen. Aufgrund der historischen Beteiligung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Kilchberg an der Stiftung Alterszentrum Hochweid ist es zwingend erforderlich, dass sich die Kirchgemeinde aus der bisherigen Trägerschaft zurückzieht. Einem Übergang der öffentlich-rechtlichen Stiftung (mit interkommunaler Beteiligung) in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt (der politischen Gemeinde Kilchberg) muss somit in separaten Abstimmungen sowohl von der Stimmbevölkerung der politischen Gemeinde Kilchberg als auch von derjenigen der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde genehmigt werden. Bei Zustimmung beider Stimmbevölkerungen fliesst das Stiftungsvermögen nicht an die politische Gemeinde Kilchberg, sondern wird direkt in die öffentlich-rechtliche Anstalt eingebracht, wobei die politische Gemeinde allenfalls gemäss Regelung im Anstaltserlass weiteres (Dotations-)Kapital aufwenden muss.

Erst wenn die Stimmberechtigten in je separaten Urnenabstimmungen der Überführung der bisherigen öffentlich-rechtlichen Stiftung in eine Gemeindeanstalt der politischen Gemeinde Kilchberg zustimmen, entsteht formell diese öffentlich-rechtliche Anstalt als Trägerin des Alterszentrums Hochweid. Das Alterszentrum wird dann durch einen dezentralen Verwaltungsträger der politischen Gemeinde Kilchberg mit eigener Rechtspersönlichkeit, eigenen Organen und einem eigenen Vermögen (weiter)geführt. Mit dem Übergang in eine Gemeindeanstalt wird insbesondere auch die finanzielle Unterstützung der Stiftung Alterszentrum Hochweid nicht mehr bei den bisherigen Trägern der Stiftung, d.h. gemeinsam bei der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Kilchberg und der politischen Gemeinde Kilchberg, liegen, sondern wird nur noch die politische Gemeinde Kilchberg nach Massgabe der Regelungen im Anstaltserlass und nach Massgabe ihrer Pflicht zur Sicherstellung von Pflegeplätzen für die Bevölkerung von Kilchberg gemäss kantonalem Pflegerecht in der Pflicht stehen.

#### **4. Notwendiger Rückzug der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Kilchberg und weitere wesentliche Aspekte der Vorlage**

Die Ausgangslage und die vorstehend unter Ziff. 3 dargestellten Bemühungen wurden zwischen den Verantwortlichen der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Kilchberg und der politischen Gemeinde Kilchberg besprochen. Die Kirchenpflege hat zudem im Austausch mit der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich die Interessenlage abgeklärt, wonach den Kirchgemeinden im Kanton Zürich keine gesetzlichen Aufgaben zur Gewährleistung oder Sicherstellung einer bedarfsgerechten und fachgerechten Pflegeversorgung der Bevölkerung obliegen und der Fokus der Landeskirche nicht bzw. nicht mehr auf Gründungen und Beteiligungen an christlichen Alters- und Pflegeheimen liegt (was gegebenenfalls noch zu früheren Zeiten respektive zur Zeit der Gründung der Stiftung Alterszentrum Hochweid [damals noch «Stiftung Altersheim Kilchberg»] der Fall gewesen ist). Für die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Kilchberg hat die Kirchenpflege demnach am 10. März 2026 ihr Einverständnis zum Vorgehen des Übergangs des Alterszentrums Hochweid in eine Gemeindeanstalt gegeben, wobei folgende Umstände bei einer Entscheidung durch die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde wie auch der politischen Gemeinde in Betracht zu ziehen sind:

- Eine Beteiligung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Kilchberg an einer Gemeindeanstalt der politischen Gemeinde Kilchberg ist nach dem geltenden Gemeinderecht nicht möglich. Als Variante denkbar wäre aber, dass die politische Gemeinde Kilchberg und die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Kilchberg mittels eines Anstaltsvertrages eine interkommun-

nale Anstalt errichteten. Aufgrund der verschiedenen rechtlichen Pflichten und Interessenlagen dürfte eine gemeinsame Aufgabenerfüllung im Bereich der Pflegeversorgung aber nicht (mehr) als zielführend zu erachten sein: Für die Bevölkerung von Kilchberg hat die politische Gemeinde die bedarfsgerechte und fachgerechte Pflegeversorgung zu gewährleisten. Für die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich und ihre Kirchgemeinden stehen weder Gründungen noch Beteiligungen an christlichen Alters- und Pflegeheimen weiter im Fokus.

- Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde hat sich aus der Stiftung Alterszentrum Hochweid zurückzuziehen, um den Übergang in eine Gemeindeanstalt der politischen Gemeinde zu ermöglichen. Dies kann rechtlich als «Totalrevision» der Stiftungsurkunde gesehen werden. Da es sich um eine Angleichung an das aktuelle Recht und keine Rechtsformänderung im engeren Sinn handelt, geht es nicht um eine Fusion oder Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Stiftung gemäss Fusionsgesetz und auch nicht um deren Liquidation im eigentlichen Sinn. Der Überführung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Politischen Gemeinde unter Aufgabe der Form der Stiftung müssen aber die Stimmberechtigten von politischer Gemeinde und Kirchgemeinde gleichermaßen zustimmen.
- Finanzielle Konsequenzen bestehen bei einem Übergang zu einer Gemeindeanstalt in dem Sinne, als die bisherigen Stiftermittel zur weiteren Aufgabenerfüllung der Gemeindeanstalt zur Verfügung stehen. Die Stiftermittel fließen mit anderen Worten nicht zurück an die Stifter, sondern stehen für den Betrieb des Alterszentrums Hochweid (durch die Gemeindeanstalt) weiter zur Verfügung. Ein Rückfluss in den allgemeinen Haushalt der politischen Gemeinde Kilchberg oder der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Kilchberg ist indessen auch bei einer Liquidation der Stiftung gemäss Art. 10 Abs. 2 der aktuellen Stiftungsurkunde nicht vorgesehen respektive nicht möglich. Für die politische Gemeinde Kilchberg und die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Kilchberg bedeutet dies konkret, dass bei einer Überführung der Stiftung in eine Gemeindeanstalt das eingebrachte Anfangskapital von CHF 100'000.- bei der politischen Gemeinde («Gründungsbeitrag gemäss Urnenabstimmung vom 25. Oktober 1959 von Fr. 100'000.»; vgl. Art. 4 der Stiftungsurkunde vom 28. Januar 2014) und von insgesamt CHF 486'000 bei der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde («Gründungsbeitrag gemäss Urnenabstimmung vom 25. Oktober 1959 von Fr. 84'000» sowie «Einbringung des Lands auf der 'Hochweid' zum Wert von Fr. 382'000»; vgl. Art. 4 der Stiftungsurkunde vom 28. Januar 2014) nicht den Stifterinnen, sondern der Gemeindeanstalt zusteht. Ein Rückfall von Grundstücken, Gebäuden und/oder Vermögen direkt an die Stifterinnen ist nicht möglich. Entsprechende finanzielle Ansprüche sind ausgeschlossen.
- Die politische Gemeinde Kilchberg hat die Stiftung Alterszentrum Hochweid in der Vergangenheit bereits mit rund Fr. 12.5 Mio. ausgestattet (Fr. 100'000 Stiftungskapital und Fr. 7.5 Mio. für die Entschuldung im Jahr 2013 und Bewilligung von max. Fr. 5.2 Mio. zur Erstellung einer Wohngruppe [effektiv Fr. 4.9 Mio.]). Der neue Anstaltserlass kann weitere finanzielle Verpflichtungen der politischen Gemeinde in Form eines Dotationskapitals vorsehen. Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde ist davon nicht betroffen.

*Wir danken der Gemeinde Kilchberg und ihrem juristischen Berater, Prof. (FH) Dr. iur. Ralph Trümpler, Rechtsanwalt, für die Beratung und die Ausführungen zu diesem Antrag.*